

werden müssen, ungewiss sei, ob die Kollokation in fünfter Klasse gemäss Art. 61 KV für den vollen Betrag oder gemäss Art. 62 KV nur für den (allfällig eintretenden) Pfandausfall stattzufinden habe. Denn auch im letzteren Falle ist gleich wie im ersteren die Pfandforderung in ihrem vollen (anerkannten) Betrage unter die unversicherten Forderungen aufzunehmen, und eine Abweichung besteht nur insofern, als diese Kollokation nicht ohne weiteres zum Bezuge der entsprechenden Dividende berechtigt, sondern die Dividende bis nach Durchführung der Pfandverwertung zurückzubehalten und dann überhaupt nur für den Betrag des Pfandausfalles auszurichten ist; die für den Rekursgegner derart sich ergebende Dividendensumme wird in der Verteilungsliste bzw. in einem Nachtrag zu derselben zu bestimmen sein.....

Demnach erkennt die Schuldbetr. und Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

35. Auszug aus dem Entscheid vom 10. September 1925

i. S. Böni.

Vaterschaftsklage, Lohnpfändung: Bei der Pfändung für die Kosten des Unterhalts der Mutter während der Zeit um die Geburt darf das Existenzminimum nicht angetastet werden. SchKG Art. 93, ZGB Art. 317 Ziff. 2.

Es ist von der Feststellung der Vorinstanz auszugehen, dass das Erwerbseinkommen des Rekursgegners weniger beträgt als das Existenzminimum für ihn und seine legitime Familie. Dieser Umstand würde nun freilich nicht ausschliessen, dass gleichwohl ein Teil des Lohnes in der Betreibung für das Unterhaltsgeld des ausserehelichen Kindes des Rekursgegners gepfändet werden könnte (was denn auch geschehen zu sein

scheint), weil es ebenfalls zu seiner Familie im Sinne des Art. 93 SchKG zu rechnen ist (AS 45 III S. 115). Dagegen kann die aussereheliche Mutter für die beschränkte Zeit, während welcher der Schwängerer zu ihrem Unterhalt verpflichtet ist, nicht zu dessen Familie gerechnet werden, ebensowenig wie die geschiedene Frau noch zur Familie des zu Unterhaltsbeiträgen verpflichteten früheren Ehemannes (AS 46 III S. 78 f.). Infolgedessen war Art. 93 SchKG bei der Pfändung zu Gunsten der Rekurrentin ohne Einschränkung zur Anwendung zu bringen, auch soweit die Betreibung deren Unterhaltforderung betrifft.

36. Entscheid vom 10. September 1925

i. S. Konkursamt Davos.

SchKG Art. 232 Ziff. 4: Gegenüber Dritten, welche Sachen des Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, dieselben jedoch dem Konkursamte nicht zur Verfügung stellen, kann nötigenfalls die Polizeigewalt in Anspruch genommen werden.

A. — Im Konkurs über Hans Gadmer in Davos ersuchte das dortige Konkursamt als Konkursverwaltung unter Anrufung des Art. 232 Ziff. 4 SchKG die Brüder Hartmann, ein ihnen von Gadmer geraume Zeit vor der Konkurseröffnung überlassenes Pferd zur Verfügung des Konkursamts zu stellen, unter Ansetzung einer kurzen Frist und mit der Androhung, polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Gegen diese Verfügung führten die Brüder Hartmann Beschwerde, zu deren Begründung sie wesentlich folgendes anbrachten: Sie haben ein ihnen gehörendes Pferd seinerzeit dem Gadmer vermietet und in der Folge unter der Bedingung der Barzahlung verkauft. Anlässlich der letzteren Abmachung habe ihnen Gadmer ein ihm gehörendes Pferd zur Benützung überlassen, bis sie entweder den Kaufpreis oder aber wiederum ihr Pferd erhalten. Sie beanspruchen an dem

Pferd des Gemeinschuldners weder Faustpfand- noch Retentionsrecht.

B. — Durch Entscheid vom 11. August hat der Kleine Rat des Kantons Graubünden die Beschwerde im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und die angefochtene Verfügung soweit aufgehoben, als sie die Androhung der Anwendung von Polizeigewalt enthält.

C. — Diesen Entscheid hat das Konkursamt an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag auf Aufhebung desselben und Abweisung der Beschwerde der Brüder Hartmann.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Art. 232 Ziff. 4 SchKG verpflichtet unter Straffolge diejenigen Personen, welche Sachen des Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, dieselben, ohne Nachteil für ihr Vorzugsrecht, dem Konkursamte zur Verfügung zu stellen. Die Anwendung dieser Vorschrift hängt also nicht davon ab, ob die Rekursgegner ein Faustpfand- oder ein (diesem gleichgestelltes, Art. 37 Abs. 2 SchKG) Retentionsrecht an dem in Betracht kommenden Pferd beanspruchen oder ob dies nicht der Fall sei, wie die Vorinstanz laut ihrer Vernehmlassung angenommen hat. Von Bedeutung ist vielmehr, dass die Rekursgegner nicht das Eigentum am Pferd für sich in Anspruch nehmen, sondern das Eigentumsrecht des Gemeinschuldners daran anerkennen. Wenn übrigens die Rekursgegner das Pferd des Gemeinschuldners behalten wollen, bis ihnen ihr eigenes Pferd zurückgegeben oder aber der Kaufpreis dafür bezahlt worden sein wird, so liegt hierin die Geltendmachung eines Retentionsrechts an jenem Pferd, indem sie ihren Besitz daran als Druckmittel benützen, um die Erfüllung ihrer Ansprüche gegen den Gemeinschuldner seitens der Konkursverwaltung zu erlangen und sich auf diese Weise eine bessere Stellung gegenüber der Konkursmasse zu verschaffen.

Indessen hat die Vorinstanz ihren Entscheid hauptsächlich damit begründet, dass das Gesetz nicht vorsehe, die Konkursverwaltung könne die Polizeigewalt in Anspruch nehmen, um zu erzwingen, dass ihr Sachen des Gemeinschuldners zur Verfügung gestellt werden, welche sich im Besitze Dritter befinden. Allein auch in diesem Punkte kann der Vorinstanz nicht beigestimmt werden. Jedenfalls unterliegt keinem Zweifel, dass die Konkursverwaltung die Polizeigewalt in Anspruch nehmen kann, um nötigenfalls den Gemeinschuldner selbst zu zwingen, ihr sein nicht konkursfreies Vermögen zur Verfügung zu stellen. Freilich ist auch dies im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen; doch folgt es aus der noch erheblich eingreifenderen Vorschrift des Art. 229 Abs. 1 Satz 3 SchKG, wonach sogar die Person des Gemeinschuldners mit Hülfe der Polizeigewalt zur Stelle gebracht werden kann. Hieraus darf nun zwar noch nicht auf die Zulässigkeit der Anwendung der Polizeigewalt gegenüber Dritten geschlossen werden, welche Vermögensgegenstände des Gemeinschuldners besitzen; so hat denn auch das Bundesgericht es jüngst abgelehnt, die Vorschrift des Art. 91 Abs. 2 SchKG, wonach das Betreibungsamt bei der Pfändung gegenüber dem Schuldner nötigenfalls Zwangsmittel gebrauchen darf, gegenüber dem dritten Besitzer von zu pfändenden Vermögensstücken zur Anwendung zu bringen (AS 51 III S. 39 f.). Für diese Entscheidung war jedoch von massgebender Bedeutung, dass das SchKG keinerlei Sanktion, insbesondere nicht eine solche strafrechtlicher Natur, gegenüber dem dritten Besitzer enthält, welcher die zu pfändenden Vermögensstücke dem Betreibungsamt nicht zur Verfügung stellt. Demgegenüber statuiert Art. 232 Ziff. 4 SchKG die Strafbarkeit desjenigen Drittbesitzers von Konkursmassevermögen, welcher dasselbe nicht der Konkursverwaltung zur Verfügung stellt. Im Verhältnis zu dem freilich nur indirekt wirksamen Zwangsmittel der Straandrohung ist nun aber der direkte Zwang durch Anwendung der Polizeigewalt nicht als weitergehender

Eingriff in die Rechtssphäre des Dritten anzusehen, zumal da wohl die Bestrafung, nicht aber die Gewaltanwendung sich gegen seine Person richten kann (vgl. hiezu auch FLEINER, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 6. u. 7. Auflage, S. 206). Somit ist den Konkursverwaltungen zuzugestehen, dass sie gleichwie gegenüber den Gemeinschuldnern, welche ihr konkursfreies Vermögen nicht abliefern, so auch gegenüber Dritten, welche Vermögensstücke nicht zur Verfügung stellen, obwohl sie deren Zugehörigkeit zum Konkursmassevermögen nicht bestreiten, nötigenfalls die Polizeigewalt in Anspruch nehmen dürfen, um ihnen jene Vermögensstücke wegzunehmen; sie brauchen sich nicht auf den Weg der Zivilklage verweisen zu lassen wie im Falle, wo der Drittbesitzer selbst Eigentümer der in seinem Besitz befindlichen Gegenstände zu sein behauptet. Insoweit der Dritte aus einem obligatorischen Rechtsverhältnis ein Recht auf weiteren Besitz geltend machen zu können glaubt, ordnet Art. 211 SchKG die Umwandlung in eine Geldforderung von entsprechendem Werte an, die gegebenenfalls durch Retentionsrecht pfandrechtsähnlich versichert ist, es wäre denn, dass die Konkursverwaltung das Rechtsverhältnis fortsetzt, wozu sie jedoch nicht verpflichtet ist (Art. 211 Abs. 2 SchKG). Unterlässt der Dritte die Anmeldung einer solchen Forderung und unterbleibt daher bei der Aufstellung des Kollokationsplanes die Entscheidung über das Retentionsrecht, so vermag dies eine Erschwerung der Stellung der Konkursverwaltung nicht zu rechtfertigen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.-und Konkurskammer:

Der Rekurs wird begründet erklärt, der Entscheid des Kleinen Rates des Kantons Graubünden vom 11. August 1925, insoweit angefochten, aufgehoben und die Beschwerde der Brüder Hartmann abgewiesen.

37. Arrêt du 11 septembre 1925 dans la cause Robert.

Art. 63 LP. Seuls les délais à observer par le débiteur et non ceux imposés au créancier sont prolongés par les fêtes et suspensions.

A. — Ensuite d'ordonnances de séquestre du 20 mai 1925 obtenues par le D^r Etienne Robert, l'office des poursuites de Lausanne a séquestré le même jour au préjudice des demoiselles H. et C. Carrea d'Avila un bracelet et six robes, taxés 400 fr. au total.

Le procès-verbal de séquestre, communiqué le 25 mai au créancier, mentionne qu'en lieu et place des objets séquestrés, les débitrices avaient consigné à l'office la somme de 400 fr.

Le D^r Robert a porté plainte le 10 juin. L'autorité inférieure de surveillance a rejeté la plainte comme mal fondée, mais, par décision du 11 juillet, l'Autorité cantonale de surveillance l'a déclarée tardive parce que « s'agissant d'un cas de séquestre, les fêtes de Pentecôte..... ne prolongent pas le délai de plainte ».

B. — Le D^r Robert a recouru au Tribunal fédéral contre la décision de l'instance cantonale. Il soutient qu'en raison des fêtes de Pentecôte le délai de plainte s'est trouvé prolongé de trois jours, à savoir jusqu'au 10 juin.

Considérant en droit:

que l'art. 63 LP doit être rapproché de l'art. 56 et interprété dans ce sens que seuls les délais à observer par le débiteur sont prolongés et non pas ceux imposés au créancier, étant donné que les fêtes ont été instituées pour ménager le débiteur et non pour sauvegarder les intérêts du créancier (v. JÆGER, note 5 sur art. 63);

que le Tribunal fédéral a, du reste, jugé (RO 50 III p. 13) « qu'il n'y a aucune raison d'admettre que les fêtes et suspensions aient pour effet de proroger le